

äußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

..."

Das Recht der Schutzhaft

„... Infolge der Aufhebung dieser Schranken ist die Verhängung von Schutzhaft nicht nur gegen aktive Staatsfeinde, sondern z. B. auch aus erzieherischen Gründen, gegen Kritiker der Regierung der nationalen Erhebung, gegen Mißmacher usw. zulässig ..."

Quelle: „*Deutsche Justiz*“, 1934, Band 1, S. 58 ff.

Urteil des Reichsgerichts — III. Strafsenat — vom 15. Januar 1940 — 3D 730/59

„... Die Schutzhaft ist eine aus politischen Gründen verfügte Freiheitsentziehung. Sie ist, von dem hier nicht in Betracht kommenden Fall der Verhaftung des Betroffenen zu seinem eigenen Schutz abgesehen, zulässig, wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet. Sachliche Voraussetzung für ihre Anordnung ist daher ein bestimmtes tatsächliches staatsfeindliches Verhalten. ..."

Quelle: „*Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen*“, Band 74, S. 36

(2) Die Aufenthaltsbeschränkung kann angeordnet werden, wenn die Fernhaltung der Person von bestimmten Orten und Gebieten im Interesse der Allgemeinheit oder eines einzelnen geboten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist.

§ 2

Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. Die Organe der Staatsmacht sind auf Grund des Urteils berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten. Sie können ihn weiter verpflichten, eine bestimmte Arbeit aufzunehmen.

§ 3

(1) Auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht, kann auch ohne daß die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes vorliegt, durch Urteil des Kreisgerichts einer Person die Beschränkung ihres Aufenthalts auferlegt werden, wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist. § 2 dieser Verordnung findet Anwendung.

(2) Gegen arbeitsscheue Personen kann auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht durch Urteil des Kreisgerichts Arbeitserziehung angeordnet werden.

..."